

Marktgemeinde: **Strengberg**
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

Entwurf

Stand: 20.02.2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in der Katastralgemeinde **Ottendorf** abgeändert.
- § 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulands dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.
BB*-A8, KG Ottendorf
- Vorlage eines Teilbebauungsplanes:
 - der in Bezug auf das Gelände und das Landschaftsbild verträgliche Gebäudehöhen regelt
 - der eine maximale Bebauungsdichte vorsieht
 - der ausreichende Blickbeziehungen im Straßenraum gewährleistet (Verkehrssicherheit)
 - Vorlage eines Bebauungs- und Teilungskonzeptes, das den Anforderungen des Teilbebauungsplanes entspricht
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt. (erst bei Kundmachung ergänzen!!)

Strengberg, am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister: